

BÜV.BauPro

Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e. V.

Grundsatzbeschlüsse



des Bundesfachausschusses Mörtel, Verfüll- und Spezialbaustoffe (BFA M-VS)

Stand: August 2022

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Mörtel, Verfüll- und Spezialbaustoffe (BFA M-VS)

Stand: August 2022

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
1	Fremde WPK-Prüfstelle	DIN EN 998-2:2017-02, Abschnitt 8.3	31.08.2022
	Bei Einschaltung einer nicht unternehmenseigenen WPK-Prüfstelle ist mit dieser ein Vertrag über Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen zu schließen.		
2	Prüfhäufigkeiten	DIN EN 998-2:2017, Anhang D DAfStb Richtlinie Trockenbeton 2005	31.08.2022
	<p>Soweit in der WPK-Dokumentation des Herstellers keine abweichenden Festlegungen enthalten sind, werden die im Anhang D, Tabelle D.1, Spalte 4 der DIN EN 998-2:2017 festgelegten Prüfhäufigkeiten der Zertifizierung und Überwachung zu Grunde gelegt.</p> <p>Werden vom Hersteller in seiner WPK-Dokumentation geringere Prüfhäufigkeiten als die in Anhang D der Norm enthaltenen festgelegt, so sind sie in der WPK-Dokumentation zu begründen. Dies schließt die Haftscherfestigkeit ein.</p> <p>Definition „Produktionswoche“ und „Produktionstag“:</p> <p>Als Produktionswoche gelten 6 Produktionstage eines Mörtels, die innerhalb von 6 Monaten liegen.</p> <p>Als Produktionstag wird die Zeiteinheit definiert, in der kumulativ mindestens 1 m³ Mörtel produziert wird.</p> <p>Die Festlegungen anderer Regelwerke bleiben unberührt.</p>		
3	Kontrolle der Herstellung (Prozesslenkung)	DIN EN 998-2:2017-02, Abschnitt 8.3.2	31.08.2022
	Die im Sortenverzeichnis, auf dem Lieferschein, der Mischanweisung sowie der Anlagensteuerung hinterlegten Daten müssen plausibel sein und mit den Daten der Erstprüfung (Bestimmung des Produkttyps) übereinstimmen.		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Mörtel, Verfüll- und Spezialbaustoffe (BFA M-VS)

Stand: August 2022

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
4	Änderung der Ausgangsstoffe	DIN EN 998-2:2017-02, Abschnitt 8.2.4	31.08.2022
	Bei wesentlichen Änderungen der Ausgangsstoffe, die eine Beeinflussung der Verbundeigenschaften erwarten lassen, ist eine neue Erstprüfung (Bestimmung des Produkttyps) durchzuführen.		
5	Kalibrierung der Prüfmaschine	DIN EN 998-2:2017-02, Abschnitt 8.3.3.2	31.08.2022
	Die Prüfmaschine muss mindestens alle 2 Jahre durch eine dafür anerkannte Stelle kalibriert werden.		
6	Probenahme und Bewertung Trockenbeton-Richtlinie	DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 Anhang C.2.2.1	31.08.2022
	<p>Im Beisein des Überwachungsbeauftragten werden aus einer homogenen und repräsentativen Probe vier Probekörper gleicher Dimension (10er Würfel oder 15er Würfel) hergestellt.</p> <p>Zwei Proben werden in der WPK-Prüfstelle und zwei in der vom Fremdüberwacher festgelegten Prüfstelle auf Druckfestigkeit geprüft.</p> <p>Jedes einzelne Prüfergebnis f_{ci} muss die Anforderung $f_{ci} \geq f_{ck} - 4 \text{ N/mm}^2$ erfüllen. Wenn die Spannweite der Prüfwerte eines Paares mehr als 15 % des Mittelwertes beträgt, müssen die Ergebnisse außer Betracht bleiben. Der Mittelwert aus den beiden Ergebnissen der WPK-Prüfstelle darf um nicht mehr als 15 % vom Mittelwert aus den beiden Ergebnissen der F-Prüfstelle abweichen.</p>		
7	Konformitätskriterien für die Druckfestigkeit Trockenbeton-Richtlinie	DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 Abschnitt 8.2.1.3	31.08.2022
	Der Nachweis der Konformitätskriterien für die Druckfestigkeit gem. Tabelle 14 ist auf Grundlage der Erstherstellung durchzuführen, um die frühzeitige Feststellung einer Nichtkonformität zu ermöglichen.		

Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Mörtel, Verfüll- und Spezialbaustoffe (BFA M-VS)

Stand: August 2022

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
8	Schulung des Personals	GNB-position paper NB-CPD/AG/03/004r2	31.08.2022
	Das mit der Herstellung, Produktionskontrolle und Produktprüfung befasste Personal ist mindestens alle 3 Jahre nachweislich zu schulen.		
9	Kalibrierung der Wägeeinrichtungen und Dosieranlagen	DIN EN 998-2:2017-02, Abschnitt 8.3.3.2	31.08.2022
	<p>Es dürfen nur kalibrierfähige Wägeeinrichtungen und Dosiersysteme verwendet werden. Diese Systeme sind durch einen</p> <p>nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Fachbetrieb für Wägetechnik</p> <p>oder</p> <p>nach ISO 9001 zertifizierten Fachbetrieb für Wägetechnik</p> <p>oder</p> <p>mit einer gültigen Instandsetzerbefugnis nach § 54 der Mess- und Eichverordnung MessEV (11.12.2014) ausgestatteten Fachbetrieb für Wägetechnik</p> <p>mindestens alle 2 Jahre und in Zweifelsfällen zu kalibrieren.</p> <p>Entsprechende Nachweise der Qualifikation des Fachbetriebs sind vom Hersteller vorzuhalten.</p> <p>Zum Nachweis der Kalibrierung ist vom Fachbetrieb ein Kalibrierprotokoll auszustellen und vom Mörtelhersteller mindestens 5 Jahre vorzuhalten.</p> <p>Eichpflicht besteht weiterhin bei Trockenmörtel und Trockenbeton.</p>		



Grundsatzbeschlüsse (GB) des Bundesfachausschusses Mörtel, Verfüll- und Spezialbaustoffe (BFA M-VS)

Stand: August 2022

GB Nr.	Festlegung	Regelwerksbezug	Stand
--------	------------	-----------------	-------

10	Vergleichsprüfungen	FÜZ Teil A, 2.3.3	31.08.2022
	<p>Flüssigboden und Werkfrischmörtel werden überwiegend in Kombiwerken und vielfach diskontinuierlich produziert. Unabhängig vom Produktionsvolumen des Werkes ist pro Jahr mindestens eine Vergleichsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wird am Tag des Überwachungsbesuches kein Flüssigboden bzw. kein Werk-Frischmörtel, für den eine freiwillige Produktprüfung vorgesehen ist, produziert, so dass keine Probenahme erfolgen kann, soll eine Probenahme, die zeitlich vom Werksbesuch entkoppelt wird, zulässig sein.</p> <p>Dazu wird der Verantwortliche des jeweiligen Werkes durch den Überwachungsbeauftragten angewiesen, bei nächster Gelegenheit Proben selbstständig zu entnehmen und diese der jeweils festgelegten Prüfstelle zur Prüfung zuzuleiten. Die Prüfergebnisse sollen dann in die jeweils folgende Regelüberwachung einfließen.</p>		